

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A.120/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5265996-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf des Abschiebeverbots,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 29. August 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 6. September 2007 wird aufgehoben,

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AusIG.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2000 stellte das Bundesamt ein Abschiebungsverbot fest, da beim Kläger eine sippenhaftähnlichen Gefährdung bestehe.

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 6. September 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Flüchtling. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen würden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

In der gegen diesen Bescheid am 24. September 2007 erhobenen Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, die Lage in der Türkei habe sich nicht substantiell geändert. Hinzu käme, dass er wegen individueller Verfolgung anerkannt worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. September 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ein Widerrufsverfahren gegen den Vater des Klägers sei eingeleitet, eine Entscheidung stehe noch aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg. Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 6. September 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 -1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 und Urt. vom 1. November 2005 -1 C 21.04 - DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 -1 C 21.06 - und vom 18. Juli 2006 -1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243). Ändert sich im Nachhi-

nein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

§ 73 Abs. 1 S.1 AsylVfG entspricht - wie auch der neu gefasste nachfolgende Satz 2 zeigt - seinem Inhalt nach der Regelung in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die GFK, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist nicht beim Widerruf, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des AufenthG zu berücksichtigen. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr eine angemessene Infrastruktur oder eine ausreichend Existenzgrundlage vorhanden ist. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG, Urt. v. 25. August 2004 - 1 C 22.03 - Asylmagazin 2004, 35).

Die vorstehenden Grundsätze geltend auch angesichts der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) - Qualifikationsrichtlinie -, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1) grundsätzlich unmittelbar anzuwenden war (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 und Urt. v. 10. Juni 2007 - 10 C 24.07 - a.a.O.) und mit der jüngsten Änderung des AsylVfG umgesetzt wurde.

Der Widerruf kann nach diesen Maßstäben nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (Oktober 2000) nach den o. g. Maßstäben gestützt werden. Die Anerkennung des Klägers erfolgte, weil er wegen der Verfolgung seines Vaters sippenhaftähnlich gefährdet war. Es reicht für einen Widerruf selbst dann nicht aus, wenn dem Bundesamt gefolgt werden könnte, dass diese Gefährdung nicht mehr besteht. Denn neben seinem eigenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshin-

dernissen stand dem Kläger zum Zeitpunkt der Anerkennung auch ein Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG zu. Das Widerrufsverfahren gegen den Vater des Klägers ist zwar eingeleitet worden, die Kammer geht aber in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil des Einzelrichters vom 23. Juli 2008 - 2 A 107/08 -) davon aus, dass für vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber aus der Türkei nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie bei einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein werden. Hätte mithin ein Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Vaters des Klägers vor der Kammer keinen Bestand, steht dies auch dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergerverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen